



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen der Trattoria Mercatino - Montagné & Esposito GbR -**

### **- Liefer- und Leistungsbedingungen -**

#### **I. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, gelten für die von der Firma Trattoria Mercatino angebotenen Leistungen im Catering, wie die Lieferung von Getränken und Speisen, Servicedienstleistungen, Personaldienstleistungen, den Verleih von Partyzubehör und die Vermittlung von eigenen, als auch Dienstleistungen und Waren von Drittanbietern, die der Kunde zuvor bei uns persönlich per Post, Telefon, Fax oder Internet bestellt hat.

#### **II. Angebot und Preise**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle auf unseren Internetseiten und in Druckerzeugnissen genannten Preise für Partyservice- und Cateringleistungen sind Netto-Preise, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO.
3. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit.
4. Die Angebotspreise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser drei Monate ist die Trattoria Mercatino berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.
5. Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von der Trattoria Mercatino zu vertreten sind, so ist sie berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze der Trattoria Mercatino.
6. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen der Trattoria Mercatino sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen, als auch für anfallende Kosten und Gebühren bei der Leistungserbringung im Ausland.
7. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung des Vertrages ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für insoweit verauslagte Beträge ist die Trattoria Mercatino berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. Die Trattoria Mercatino ist weiter berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

#### **III. Bestellung / Auftragserteilung**

1. Die Bestellung sollte spätestens 4-5 Tage vor Liefertermin per E-Mail, Fax, Post oder persönlich erfolgen. Die Anmietung von Räumlichkeiten, der Bedarf an Servicepersonal, oder umfangreiche und besonders aufwendige Bestellungen oder Sonderwünsche bitten wir in Ihrem Interesse, so frühzeitig als möglich aufzugeben.
2. Kaufabschlüsse, Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Verabredungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter sowie Vertragspartnern werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Der Besteller versichert mit seiner Bestellung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und erklärt sich mit diesen einverstanden.

#### **IV. Auslieferung / Transport**

1. Anlieferung und Abholung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.
2. Die Auslieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, sowie unter Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorschriften.
3. Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die wir selbst bei großer Sorgfalt, nicht beeinflussen können (z.B. Straßenverkehr).
4. Der Auftraggeber gewährleistet die Entgegennahme, der von ihm bestellten Waren und Leihzubehör und quittiert den ordnungsgemäßen Erhalt der in seiner Bestellung geordneten Waren, Leih- bzw. Mietzubehör und Dienstleistungen.
5. Besonderheiten die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppen über 3 Etagen, nicht funktionierende Fahrstühle etc., sind durch den Kunden bei der Bestellung mitzuteilen, damit wir uns zeitlich und organisatorisch darauf einrichten können. Für besonders aufwendige Gegebenheiten, den Lieferort betreffend, behalten wir uns vor eine Mehraufwandspauschale zu berechnen.
6. Treten von der Trattoria Mercatino oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Lieferungs-/Fertigungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Trattoria Mercatino hat in diesem Falle Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen neben Kosten für die Angebotserstellung auch Ansprüche Dritter zählen, die die Trattoria Mercatino im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

#### **V. Leihwaren / Leihzubehör / Mietsachen**

1. Alle von der Trattoria Mercatino angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme der Speisen und Getränke stehen und bleiben im Eigentum der Trattoria Mercatino und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.
2. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten.
3. Leih- bzw. Mietgegenstände die mit Getränken und Speisen in Kontakt kamen, sind aufgrund hygienischer Bestimmungen grob vorgereinigt zurückzugeben.
4. Die Rückgabe der leih- bzw. mietweise überlassenen Gegenstände erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung -spätestens jedoch am Folgetag- zum vereinbarten Termin. Kann die Leih- bzw. Mietsache nicht von uns abgeholt werden, weil der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anzutreffen ist, behalten wir uns vor, Arbeitsstunden, Kilometergeld und Mietgebühren für verliehene Gegenstände in Rechnung zu stellen.
5. Mietgebühren gelten für maximal drei Kalendertage. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde trägt von der Übergabe bis zur Rückgabe die Verantwortung für unsere Leih- bzw. Mietsache. Die Rücknahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen der Trattoria Mercatino - Montagné & Esposito GbR -

### - Liefer- und Leistungsbedingungen -

#### VI. Saisonale Abweichungen

Die vom Catering-Service der Trattoria Mercatino angebotenen Speisen wie z.B. Obst, unterliegen teilweise saisonal bedingten Schwankungen auf dem Markt. Wir behalten uns vor Teile der Bestellung, die diesen saisonalen Schwankungen unterliegen, durch gleichwertige Ware ohne Preisänderung und Ankündigung zu ersetzen. Die auf den Fotos dargestellten Garnituren können saisonbedingt abweichen.

#### VII. Gewährleistung

- Der Catering-Service der Trattoria Mercatino versichert dafür Sorge zu tragen, dass die auszuliefernden Waren sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert werden. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die Bestellung pünktlich bzw. in einem bestimmten Zeitrahmen erfolgt, wenn höhere Gewalt oder von uns nicht zu beeinflussende Verkehrs- oder Witterungsverhältnisse dafür den Ausschlag geben.
- Der Auftraggeber hat die Ware nach mit ihm zumutbarer Gründlichkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel bzw. Reklamationen bezogen auf z.B. Anzahl und Menge bestellter Waren, können nur sofort nach Anlieferung geltend gemacht werden und müssen unverzüglich, gegebenenfalls mündlich am Einsatzort oder fernmündlich der Trattoria Mercatino mitgeteilt werden, damit eventuell fehlende, oder fälschlich gelieferte Teile der Bestellungen, nachgeliefert werden können. Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, übernehmen wir keine Schadensersatzansprüche.
- Bei nachweisbaren Mängeln können wir nach unserer Wahl nachbessern oder kostenlosen Warenersatz liefern. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung entfällt, falls etwaige Mängel bzw. Minderleistungen erst später beanstandet werden.

#### VIII. Haftung

- Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die die Trattoria Mercatino im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern der Trattoria Mercatino nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Trattoria Mercatino gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.
- Eine Haftung der Trattoria Mercatino im Rahmen der vereinbarten Leistungen, ist begrenzt auf den Warenwert.
- Nach Übergabe der bestellten Waren und Leih- bzw. Mietsache an den Kunden, geht die Haftung für Beschädigung, und Bruch auf den Kunden über.
- Alle gegen die Trattoria Mercatino gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

#### IX. Kündigung / Stornierung

- Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- Kündigt bzw. storniert der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass die Trattoria Mercatino hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat die Trattoria Mercatino Anspruch auf Schadenersatz der vereinbarten Vergütung wie folgt:

Werden die vereinbarten Leistungen, gleich aus welchem Grund, bis 30 Tage vor Veranstaltung storniert, behält die Trattoria Mercatino sich die Geltendmachung einer Entschädigung in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung vor.

Im Falle von späteren Stornierungen gilt:

bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	25% der Auftragssumme
bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% der Auftragssumme
unter 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der Auftragssumme

zzgl. ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten etc.) entstandene Kosten.

#### X. Zahlungsbedingungen

- Die Trattoria Mercatino ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort bei Lieferung in Bar fällig. Lieferungen und Leistungen die wir auf Rechnung tätigen, sind sieben Tage nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug fällig.
- Ab einer Auftragssumme in Höhe von netto 1.000,00 EUR wird nach Auftragserteilung, jedoch spätestens sieben Tage vor Veranstaltungstermin, um eine Anzahlung in Höhe von 40% der Nettoauftragssumme zzgl. der geltenden MwSt. gebeten. Eine à conto-Rechnung wird dem Auftraggeber ausgestellt.

#### XI. Datenspeicherung/Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten des Kunden werden gespeichert. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

#### XII. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Düsseldorf.

#### XIII. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahe kommt.

Stand Januar 2008